

STATUTEN

des

Schulvereins für das Freie Gymnasium Zürich

1 Name und Sitz

Art.1

Unter dem Namen "Schulverein für das Freie Gymnasium Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit unbeschränkter Dauer. Sitz des Vereins ist Zürich.

2 Vereinszweck

Art.2

Der Verein betreibt eine auf dem Boden des christlichen Glaubens stehende Mittelschule, welche unter dem Namen "Freies Gymnasium Zürich", auf den Eintritt in Universität, Eidgenössische Technische Hochschule und Fachhochschulen vorbereitet. Dem Gymnasium sind Vorbereitungs- und Sekundarklassen angegliedert.

Der Verein strebt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke an und ist nicht gewinnstrebig.

3 Finanzierung

Art. 3

Der Verein bestreitet den Betrieb der Schule aus:

- a) dem Schulgeld
- b) freiwilligen Zulagen zum Schulgeld
- c) Schenkungen und Vermächtnissen
- d) den Erträgen des Vermögens
- e) Erträgen aus Sammlungen und Veranstaltungen
- f) den Jahresbeiträgen der Schulvereinsmitglieder.

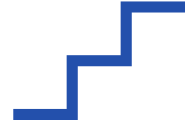
Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.

4 Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.



Art. 5

- a) Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand 10 Tage im Voraus einberufen durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.
- b) Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise alljährlich einmal statt; ausserordentliche Versammlungen können veranstaltet werden auf Beschluss einer ordentlichen Versammlung oder des Vorstandes oder auf Grund eines schriftlich begründeten Begehrens von mindestens einem Fünftel aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.
- c) Beschlussfassungen und Wahlen finden offen statt, falls nicht geheime Abstimmungen verlangt werden.
- d) Ausser in dem in Art. 12 erwähnten Falle entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse betreffend die Revision der Statuten bedürfen ausser eines Beschlusses der Vereinsversammlung der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

Art. 6

Der Vereinsversammlung liegt ob:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungsorgane nach Anhören des Berichtes des Vorstandes und der Anträge der Revisionsstelle;
- c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) die Beratung wichtiger Schulangelegenheiten, sei es auf Antrag des Vorstandes, sei es auf den eines Mitgliedes, wenn er mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wird;
- e) die Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- f) die Auflösung des Vereins (siehe Art. 12).

Art. 7

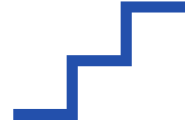
Beschlüsse oder Wahlen der Vereinsversammlung, die bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zustande kommen, können vom Vorstand binnen 20 Tagen seit der Versammlung einer Urabstimmung unterbreitet werden.

Ebenso kann im genannten Fall mindestens ein Viertel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder durch eine gegenüber dem Vorstand binnen 20 Tagen seit der Versammlung abgegebene schriftliche Erklärung die sofortige Durchführung einer Urabstimmung verlangen.

In der Urabstimmung entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

Art. 8

- a) Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten, Quästor und Aktuar.
- c) Der Rektor gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Er hat Stimmrecht und kann sich im Falle seiner Verhinderung durch einen der Prorektoren vertreten lassen.
- d) Die Prorektoren nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- e) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat nur Anspruch auf Ersatz der effektiven Spesen.



Art. 9

Dem Vorstand liegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten ob, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- a) die Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen; der Präsident, ein oder mehrere Vizepräsidenten, der Aktuar, der Quästor und der Rektor führen Kollektivunterschrift zu zweien und sind soweit erforderlich im Handelsregister einzutragen. Der Quästor kann vom Vorstand ermächtigt werden, Dokumente, welche in seinen Geschäftsbereich gehören, rechtsgültig einzeln zu unterschreiben;
- c) die Wahl und Entlassung des Rektors und der Hauptlehrer; die Festsetzung ihrer Pflichten, Befugnisse und Besoldungen;
- d) die Festsetzung des Schulgeldes und der Gebühren;
- e) nach Anhörung der Gutachten des Lehrerkonventes die Aufstellung des Lehrplanes, der Aufnahmebedingungen und der Schulordnung;
- f) die Verwaltung der Liegenschaft und des übrigen Vermögens;
- g) die Festsetzung der Traktanden für die Vereinsversammlung;
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben delegieren, z.B. an die Schulleitung.

Art. 10

Die Revisionsstelle besteht aus einem unabhängigen Büchersachverständigen oder einer Treuhandgesellschaft. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.

5 Mitgliedschaft

Art. 11

- a) Aufnahme und Ausschluss: Mit der Anstellung bzw. Wahl werden Mitglieder des Vorstandes sowie Lehrer für die Dauer der Anstellung bzw. Wahl Mitglieder des Vereins. Pensionierte Lehrer bleiben Mitglied. Ehemalige Lehrer, die mindestens 5 Jahre an der Schule unterrichteten, und ehemalige Vorstandsmitglieder können auf Antrag von der Schulleitung als Mitglied bestätigt werden. Eltern aktiver Schüler werden mit der Anmeldung des Schülers Mitglied, sofern sie dies nicht ablehnen. Ehemalige Schüler und Eltern ehemaliger Schüler können auf Antrag von der Schulleitung aufgenommen werden. Übrige Personen können vom Vorstand als Mitglied aufgenommen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b) Stimm- und Wahlrecht: Stimm- und Wahlrecht haben aktive Vorstandsmitglieder, Hauptlehrer (mit der Wahl) sowie Eltern aktiver Schüler. Die übrigen Mitglieder sind ohne Stimm- und Wahlrecht.
- c) Mitgliederbeitrag: Aktive und ehemalige Mitglieder des Vorstandes, aktive und ehemalige bzw. pensionierte Lehrer sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Mitgliederbeitrag von Eltern aktiver Schüler kann mit dem Schulgeld erhoben werden. Für ehemalige Schüler und Eltern kann ein reduzierter Mitgliederbeitrag festgesetzt werden.
- d) Haftung: Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Schulden des Vereins.



6 Auflösung und Liquidation

Art. 12

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden durch Dreiviertelmehrheit aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Sind in der Vereinsversammlung nicht mindestens drei Viertel aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innert Monatsfrist eine zweite Versammlung einzuberufen; diese kann mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschliessen, und der von ihr gefasste Auflösungsbeschluss kann nicht Gegenstand einer Urabstimmung gemäss Art. 7 bilden.

Art. 13

Die Vereinsversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Liquidation bzw. Verwendung oder Verkauf von Liegenschaft und Mobiliar sowie über die Verwendung der Vermögensbestände aus sämtlichen Fonds. Das nach vollzogener Liquidation übrig bleibende Vermögen soll in erster Linie für die Beseitigung einer allfällig bestehenden Unterdeckung der Pensionskasse der Lehrer und weiteren Angestellten, sodann für Bestrebungen und Unternehmungen auf dem Gebiete der christlichen Jugenderziehung verwendet werden; hierfür werden die verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung vermacht.

7 Schlussbestimmung

Art. 14

Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 25. Februar 1923 / 27. November 1947.

Vorstehende Statuten sind in der Vereinsversammlung vom 1. Dezember 1966 angenommen worden; sie wurden an den Vereinsversammlungen vom 27. November 2009 und 23. November 2016 geändert.

Der Präsident:

Dr. Rudolf K. Sprüngli

Der Aktuar und Rektor:

Dr. Thomas Bernet